

Köpcke-Duttler, Arnold

Bildung und Menschen-Recht

ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 22 (1999) 1, S. 16-19



Quellenangabe/ Reference:

Köpcke-Duttler, Arnold: Bildung und Menschen-Recht - In: *ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 22 (1999) 1, S. 16-19 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-62695 - DOI: 10.25656/01:6269

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-62695>

<https://doi.org/10.25656/01:6269>

in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

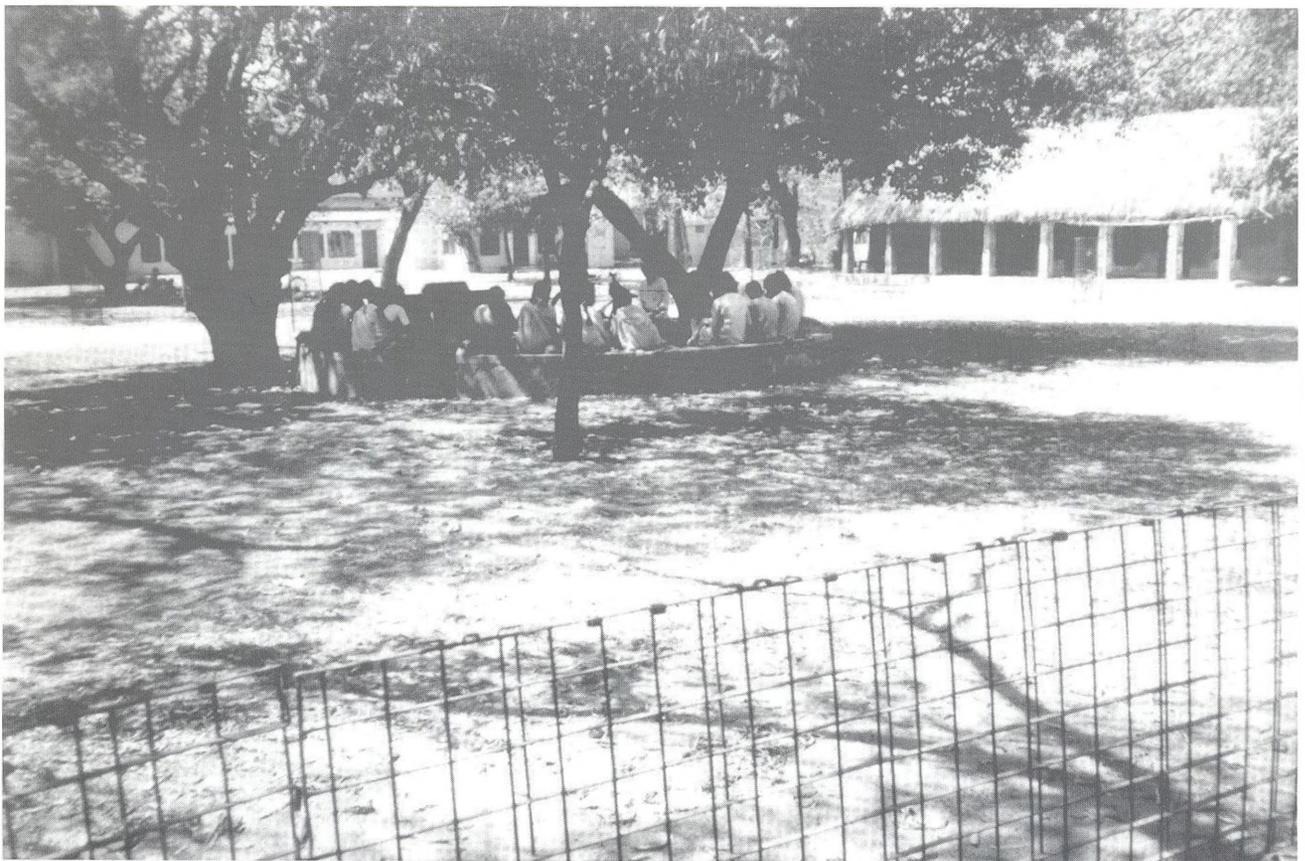
peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Reformpädagogik aus dem Süden



Aus dem Inhalt:

- Tagores Ashram
- Gandhis Nai Talim
- Freire als Konstruktivist
- Bildung und Menschen-Recht

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

22. Jahrgang März 1 1999 ISSN 1434-4688D

- | | | |
|-----------------------|-----------|---|
| Asit Datta | 2 | Tagores Ashram |
| Gregor Lang-Wojtasik | 7 | Life-long learning for all - Gandhis Nai Talim |
| Horst Siebert | 12 | Paulo Freire als Konstruktivist? |
| Arnold Köpcke-Duttler | 16 | Bildung und Menschen-Recht |
| Bericht | 20 | Thomas Geisen: Bilder des Südens in der Kinder- und Jugendbuchliteratur - 10 Jahre Aktion 'Guck mal über'n Tellerrand' |
| Kommentar | 24 | Klaus Milke: Die Entwicklungs-Perspektiven der neuen rot-grünen Bundesregierung |
| BDW | 25 | Informationen |
| BDW | 26 | Zur Erinnerung an Prof. Dr. Dietrich Goldschmidt |
| BDW | 27 | Tagung 'Globalisierung als Herausforderung für die Pädagogik' Leserbrief zur Tagung |
| BDW | 29 | "5 Jahre 'Straßenkinder' im Blick von Forschung und Praxis" 10. Weltkongreß der Vergleichenden Erziehungswissenschaft in Kapstadt |
| VENRO | 32 | Bilanz entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in den NROs |
| PORTRAIT | 35 | 'Berlin macht Schule' |
| | 37 | Rezensionen/Kurzrezensionen/Informationen |

Impressum: ZEP - Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 22.Jg 1999 Heft 1. **Herausgeber:** Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V. **Schriftleitung:** Dr. Annette Scheunflug **Redaktionsanschrift:** Katharina-Petersen-Weg 9, 30657 Hannover, 0511/603340. **Redaktionsteam:** Prof. Dr. Hans Bühler, Weingarten, Prof. Dr. Asit Datta, Hannover; Prof. Dr. Hans Gängler, Leipzig. Pfr. Georg-Friedrich Pfäfflin, Stuttgart; Dr. Ulrich Klemm, Ulm; Gregor Lang-Wojtasik, Hannover; Prof. Dr. Renate Nestvogel, Essen; Prof. Dr. Gottfried Orth, Karlsruhe; Dr. Annette Scheunflug (Geschäftsführung), Hamburg; Dr. Klaus Seitz, Nellingenheim, Barbara Toepfer (ZEP-pelin), Marburg, Prof. Dr. Alfred K. Tremel, Hamburg; **Technische Redaktion:** Gregor Lang-Wojtasik, 0511/814889. **Technische Bearbeitung/EDV:** Carina Dürr, Bamberg. **V.i.S.d.P.:** Dr. Annette Scheunflug. **Abbildungen:** (Falls nicht bezeichnet) Privatfotos oder Illustrationen der Autoren. **Titelbild:** Santiniketan 1984 (Foto: Asit Datta). Diese Publikation ist gefördert vom Ausschuß für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Stuttgart. Das Heft ist auf umweltfreundlichem chlorfreien Papier gedruckt.

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:

erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement DM 36,- Einzelheft DM 9,50; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

Verlag: Verlag für Interkulturelle Kommunikation (IKO), Postfach 90 04 21, 60444 Frankfurt/ Main, Tel.: 069/784808; ISSN 1434-4688 D

Arnold Köpcke-Duttler

Bildung und Menschen-Recht

*Zusammenfassung: In dieser Abhandlung wendet sich der Autor dem Gespräch zwischen Pädagogik und Rechtsphilosophie zu. Sie öffnet sich einer Pädagogik der Menschenrechte, die in dem von Winfried Böhm herausgegebenen Buch *Erziehung und Menschenrechte* bedacht wird.¹*

Menschenwürde

In der verfassungsrechtlichen Literatur wird die Menschenwürde als der absolute Eigenwert des Menschen (Ernst Benda) verstanden.² Aus der Welt des Christentums wird hervorgehoben, daß der Mensch zum Ebenbild Gottes erschaffen worden sei. In der griechischen Antike wird das Bild des Menschen statuiert als das eines vernunftbegabten und durch seinen freien Willen gekennzeichneten Lebewesens. Das Menschenbild des Grundgesetzes schließlich ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; vielmehr hat das Grundgesetz die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinn einer Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne daß dabei deren Eigenwert angetastet werden darf. Entsprechende Gedanken werden auch vom Bundesverfassungsgericht³ formuliert, das den Eigenstand der Person betont, sich sowohl gegen die individualistische Auffassung des klassischen Liberalismus als auch gegen kollektivistische Bestrebungen wendet. Gewählt wird eine mittlere Linie des sogenannten Personalismus. Eine Verfassungsordnung, die sich weder dem schrankenlosen Individualismus noch dem die Freiheit unterdrückenden Kollektivismus unterordnet, stellt sich den aus der Polarität von Freiheit und Zwang, Achtung der menschlichen Person und deren Eingliederung in Gesellschaft und Staat ergebenden Fragen. Blicke es bei diesen Bestimmungen, so wäre beileibe freilich noch nicht geklärt, was den Begriff der Menschenwürde angeht, wie denn eine Person Eigenwert und Eigenständigkeit besitzen kann, von der gerade gesagt wird, sie sei kein souveränes Individuum, worin denn dieser mit dem Eigenstand behauptete Eigenwert seinen Grund habe, ob dem eine Würde des Menschen entspringe, der ihr Unantastbarkeit für die staatliche Macht und andere Menschen garantiere.

Werner Maihofer hat, an Kant orientiert, herausgearbeitet, es sei die Vernunft des Menschen, die im Unterschied zum Instinkt des Tieres keine Grenzen ihrer Entwürfe kenne, durch die der Mensch als das einzige Geschöpf auf Erden mit Freiheit begabt sei: mit Freiheit zur Selbstbestimmung als Zweck

an sich selbst. Dabei wird der Mensch als ein Wesen gesehen, dem über seine tierische Ausstattung hinaus weder durch Gott noch von Natur her irgendeine Zweckbestimmung eingestiftet oder angeboren sei. Angesichts der Leere der Schöpfung erfülle der Mensch seinen Zweck selbst. Das Wesen, das der Mensch durch die Kultur seiner Natur in freier Selbstbestimmung und eigenverantwortlicher Selbstbezweckung aus sich selbst hervorbringe, sei sein eigenes Werk; dieses mache seine Würde aus. Würde bedeutet das Sichselbstgehören und Übersichselbstverfügen des Menschen; von Anderen her gesehen: die prinzipielle Unverfügbarkeit des Menschen für andere Menschen in seinem Wollen und seinem Wohl. Garantie der Menschenwürde heißt darum Gewährleistung der Autonomie der Person. Eben jener Souveränität des Individuums, aus der es auch im Zusammenleben mit Andern in einer Gesellschaft, als gerade nicht isoliertes, sondern soziales Individuum, ebenso aber auch in der Vereinigung mit Andern zu einem Staat: die Möglichkeit behalten und die Bedingungen finden muß, sich Selbst zu gehören und über sich Selbst zu verfügen, in freier Selbstbestimmung und eigenverantwortlicher Selbstverwirklichung, wie wir heute sagen.⁴ Wir ergänzen, daß eine a-soziale Fassung der klassischen bürgerlichen Menschenrechte immer wieder kritisiert wird. Die neue Sozialordnung verlangte eine menschenrechtliche Begrenzung staatlicher Gewalt, politische Gleichheit und die Sicherung des Privateigentums. Der in der wechselseitigen Konkurrenz rationalisierte Besitzindividualismus⁵, das besitzindividualistische Gesellschaftsmodell reduzierte die Brüderlichkeit zur Sicherheit, zur Garantie des Privateigentums; zugleich wurde eine soziale Dimension der Menschenrechte als die soziale Gleichheit, staatsbürgerliche Solidarität und staatliche Fürsorge proklamiert.⁶ Wiederum wurde diese soziale Dimension durch die egoistischen Einzelmenschen zurückgedrängt, die sich auch nicht zu einem solidarischen Gemeinwesen verbinden wollten. Insofern bleibt menschliche Solidarität ein uneingelöstes Verfassungspostulat.⁷

Gewiß hat die Garantie der Personalität des Menschen und seiner Würde mit seinem Zusammenleben in der Gesellschaft und seiner Vereinigung mit anderen Menschen in einem Staat zu tun. Erneut mit Maihofer ist demgegenüber zu sagen, daß die Fundamentalgarantie der Menschenwürde in sich die Garantie der Solidarität zwischen Menschen einschließt. Der Mensch ist im Zusammenleben und Zusammenwirken mit Anderen grundsätzlich auf diese angewiesen, von diesen auch abhängig, in dem was er selbst ist als solcher. Überhaupt erst durch und mit den Anderen kann er werden und bleiben, was er ist. Maihofer bezieht sich hier auf das von Ludwig Feuerbach erhoffte gegenständliche Gattungswesen, auf die Marxschen Thesen ad Feuerbach, in denen der Mensch als Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse geachtet wird: als gesellschaftlich lebendes Individuum, als autonomes und soziales zugleich. Aus dem prinzipiellen Sichselbstgehören des Menschen als Zweck an sich selbst ergebe sich die rechtliche Forderung nach Gewährleistung der Menschenwürde, aus der freien Selbstbestimmung die Eigenverantwortung jedes Menschen; aus dem prinzipiellen Aufeinanderangewiesensein der Menschen ergebe sich die Forderung nach Gewährleistung der Menschenwürde durch entsprechendes

Füreinandereinstehen in der Mitverantwortung des Menschen für die Menschheit in jedermanns Person gemäß dem Wort Kants, daß der Mensch zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person ihm heilig sein müsse. Zur Würde des einzelnen Menschen gehört so die Mitverantwortung auch für die Wahrung und Bewahrung der Menschenwürde des anderen Menschen. Maihofer faßt seine Gedanken treffend so zusammen: Erkennen wir so, daß der Mensch seine Würde nur erreichen und bewahren kann, wo die Personalität des Menschen, aber auch die Solidarität des Menschen im Zusammenleben mit Andern in einer Gesellschaft und in der Vereinigung mit Andern in einem Staat prinzipiell garantiert sind, dann muß auch die Verpflichtung des Staates auf deren Achtung und Schutz gleichermaßen auf beide Grundbedingungen der Menschenwürde bezogen werden. Sie ist damit ebenso Verpflichtung zur Gewährleistung der freien Selbstbestimmung aus der Eigenverantwortung jeder menschlichen Person in ihrer Personalität, wie Gewährleistung des notwendigen Füreinandereinstehens aus der Mitverantwortung der menschlichen Person aus ihrer Solidarität mit jeder anderen menschlichen Person; mit allem, was Menschenantlitz trägt, mit der Menschheit in jedermanns Person oder wie sonst die Worte lauten, in denen sich der Gedanke des Menschenwürdeschutzes als Personalitätsachtung und Solidaritätsgebot zugleich ausspricht.⁸

Eine pädagogische Frage: Recht auf Bildung

Wie Achtung der Person und Gebot der Solidarität sich verbinden, ist auch eine pädagogische Frage, genauer: bildet jene Sorge, um die eine Pädagogik der Menschenrechte kreist. Wenn wir noch einmal auf der juristischen Seite verharren, so vermögen uns vor allem jene Denker Anregungen zu geben, die bei einer Anthropologie des Nächstenverhältnisses ansetzen, die zugleich die existenziale Dialektik von Selbstsein und Alsein und die personale Polarität von Personalität und Solidarität bedenken. Werner Maihofer nimmt hier unterschieden von seinem Lehrer Erik Wolf⁹ das Denken und die Sprache des Existenzialismus und Personalismus der Gegenwart auf. Auf der Suche nach einem Entwurf einer Philosophie des Nächstenrechts geht er vom Grundsachverhalt des Miteinanderseins (Martin Heidegger) oder des Zwischenmenschlichen (Martin Buber), von der Situation der Koexistenz aus.¹⁰ Diese Situation führt nicht allein zu rechtlich gebotenen Pflichten wie der Pflicht, alle Menschen menschlich zu behandeln. Sie leitet auch den Entwurf zu einer Universal Declaration of Human Responsibilities an, der heute diskutiert wird. In Artikel 4 des Entwurfs dieser allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten heißt es zum Beispiel: Alle Menschen, begabt mit Vernunft und Gewissen, müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jeden und allen, Familien und Gemeinschaften, Rassen, Nationen und Religionen: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu.¹¹ In Artikel 7 des Entwurfs heißt es, jede Person sei unendlich kostbar und müsse unbedingt geschützt werden wie auch die Tiere und die natürliche Umwelt. Entgegen einem eingengten Anthropozentrismus heißt es dann weiter, alle Menschen hätten die Pflicht, Luft, Wasser und Boden um der gegenwärtigen Bewohner und der zukünftigen Generationen willen zu schützen. Artikel 12 etabliert die Pflicht für jeden

Menschen, wahrhaftig zu reden und zu handeln. Der Ehrenvorsitzende des InterAction Council, der den Entwurf den Vereinten Nationen zur Diskussion vorgelegt hat, erinnert an die Grundeinsicht, nach der wir Bürger (besser: wir Menschen) nicht nur Rechte zur Abwehr staatlicher Willkür haben, sondern auch Pflichten und Verantwortlichkeit gegenüber unseren Mitmenschen. Die in Artikel 4 genannte Goldene Regel, ein Zentrum aller Weltreligionen, verlange nach einer Erziehung zum Bewußtsein ethischer Pflichten und zu persönlicher Verantwortung.¹² Einen gewaltsamen Zusammenprall der Kulturen (clash of civilizations) zu verhindern, bedürfe der Überwindung von Hass, Fanatismen, Glaubenskriegen, der Förderung von Toleranz und gegenseitiger Achtung.

Der Bezug zu pädagogischen Fragen wird konziser, wenn über ein Recht auf Bildung nachgedacht wird.

Im Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952, das in der Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1957 in Kraft getreten ist, wird statuiert, das Recht auf Bildung dürfe keinem Menschen verwehrt werden. Artikel 2 des Zusatzprotokolls gebietet weiter, der Staat habe bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht gemäß ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 bestimmt in Artikel 26, daß jeder Mensch das Recht auf Bildung habe. Der Unterricht müsse wenigstens in den Elementar-Grundschulen unentgeltlich sein. Die Ausbildung solle die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie solle Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen. Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte konstatiert, daß die Vertragsstaaten das Recht eines jeden Menschen auf Bildung anerkennen. Diese stimmen darin überein, daß die Bildung sich auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewußtsein ihrer Würde richte und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken müsse. Die Bildung solle es jedem Menschen ermöglichen, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen: sie diene der Toleranz und der Freundschaft unter allen Völkern.¹³

Nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 gehören zum Vorrang des Kindeswohls das Recht auf gesunde Entwicklung, Erziehung und Bildung, die Notwendigkeit des Schutzes vor Vernachlässigung, Mißhandlung, Ausbeutung und Gewalt. Das Übereinkommen gibt allerdings bislang nicht dem Kind selbst einen rechtlichen Anspruch; vielmehr proklamiert es im Interesse der Kinder Verpflichtungen der Staaten. So besteht die Gefahr, daß das Übereinkommen bloße staatliche Programmatik bleibt, ohne Verwirklichung der Rechte des Kindes. Angesichts dieser mangelnden Menschenrechts-Qualität bestimmt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und ge-

meinschaftsfähigen Persönlichkeit. Mit dem Recht auf Erziehung wird die Perspektive des erziehungsberechtigten Kindes und Jugendlichen als Leitmotiv des gesamten Gesetzes betont.¹⁴

Das Grundgesetz gewährleistet kein spezifisches Recht des Kindes auf Selbstentfaltung mit anderen, kein Recht auf Bildung, auch wenn das Bundesverfassungsgericht das Kind nicht als menschliches Wesen mit eigener Würde und eigener Persönlichkeit zu achten versäumt. Es ist unübersehbar, daß diese Würde nicht nur antastbar, verletzbar ist, sondern durch vielerlei unerträgliche Lebensbedingungen angetastet und verletzt wird. Im Wissen um die Fragilität der kindlichen Würde haben während eines bundesweiten Treffens der Kinderbeauftragten vom 14. bis 16. September 1992 die Versammelten die Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen angemahnt. Die Beauftragten bemängelten, der Straßenverkehr bedeute für Kinder eine alltägliche Lebensgefahr, die Umweltbelastungen in der Nahrung, in der Luft, auf Spielplätzen, im Wasser bedrohten ihre gesunde Entwicklung. Kinder würden durch Kinderarbeit ausgebeutet; die Medien vergifteten die Innenwelt der Kinder durch Gewalt und ein Übermaß an Werbung. Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 rief die Versammlung zur Durchsetzung der Rechte der Kinder und zur Kritik kinderfeindlicher Lebensbedingungen auf. Sie plädierte für eine Erweiterung des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes in der folgenden Weise: Jedes Kind hat das Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge.¹⁵ Genauer gesprochen geht es nicht allein um die Umweltverhältnisse der Kinder, sondern um ihre Freundschaft, ihr Wohlergehen, um den Zugang des Kindes zu Liebe und Freundschaft. Sehr klar deutet Marjatta Bardy auf Dostojewskis Respekt und Neugier Kindern gegenüber hin, auf sein Licht für die Kindheitsleiden. Nichts Höheres, Stärkeres, Gesünderes, Nützlicheres gebe es für das spätere Leben als gute Erinnerungen an die Kindheit: eine wunderbare, heilige Erfahrung.¹⁶ Noch nicht hinreichend ist in dem Formulierungsvorschlag allerdings die wechselseitige Förderung von persönlicher Entfaltung und aktiver Teilhabe an der Schaffung entsprechender Lebensbedingungen bedacht: die Förderung der gemeinsamen Rechte der Kinder.¹⁷

Eine gewisse Ungeklärtheit läßt sich auch auf der europarechtlichen Ebene zeigen. Benennt das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechts-Konvention ein individuelles Recht auf Bildung, spricht der Europäische Gerichtshof auch von der geistigen Entfaltung jedes Kindes. So betont er wiederum an anderer Stelle, Erziehung von Kindern sei der gesamte Prozess, durch den in einer Gesellschaft die Erwachsenen ihre Überzeugungen, Kultur und andere Werte der Jugend zu vermitteln suchten, wobei die Weitergabe von Wissen eingeschlossen sei.¹⁸ Wiederum verlangt Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Erziehung solle auf die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und den Sinn für ihre Würde zielen.¹⁹ Ungeklärt bleibt hier auch das Verhältnis zwischen dem Erziehungsrecht und der Erziehungs-

pflicht der Eltern (ihrem pädagogischen Menschenrecht) zu dem Recht auf Selbstbildung, wobei diese Selbst-Bildung in Verbundenheit und im Konflikt mit anderen Kindern hervor-gelebt wird. Zugleich stellen sich heute Fragen der Begründung ökologischer Kinderrechte. Gesprochen wird von einer neuen ökologischen und sozialen Bewegung, wobei zum einen das Bestreben der Erwachsenengeneration gemeint ist, Kindern eine möglichst intakte Umwelt zu hinterlassen, zum anderen Kinder und Jugendliche aufgefordert werden, an der Gestaltung ihrer menschenwürdigen und lebenswerten Zukunft mitzuwirken. Ökologische Kinderrechte bedeuten das Recht des Kindes, in einer Welt aufzuwachsen, ohne daß sein Wohl weder kurz- noch langfristig durch schädigende Umwelteinflüsse gefährdet ist. Verbunden damit ist die Abwehr physischer, psychischer und psychosozialer Schädigungen, die durch die globale ökologische Krise und andere gesellschaftliche und politische Störfaktoren bedingt sind.²⁰ Kinder haben ein Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, auf ein Höchstmaß an Gesundheit, wobei sie an der Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft zu beteiligen sind, auch auf allen politischen Ebenen. Sie benötigen geeignete Beteiligungsformen; klare Antrags-, Rede- und Anhörungsrechte müssen ihnen eingeräumt werden, wobei die Methoden der Partizipation kind-, beziehungsweise jugendlichengerecht sein sollen.²¹

Pädagogik der Menschenrechte

In diesem Schlußabschnitt versuche ich, den Sinn einer pädagogischen Menschenrechts-Interpretation anzudeuten. Ohne zu große Mühe kann gesagt werden, daß die Suche nach der Begründung eines Menschenrechts auf Bildung aus sich heraus auf die Notwendigkeit einer Pädagogik der Menschenrechte verweist. Giuseppe Flores d'Arcais, der Bildungsphilosoph des italienischen personalismo, bemerkt mit dem Blick auf einen Grundgedanken Rousseaus, wonach die Bildung des Menschen der Erziehung zum Bürger vorgehe, daß allein der Mensch in seiner personalen Identität, der Mensch in seinem existentiellen Sein zum wirklichen Künstler (artifex) seiner eigenen menschlichen Bildung und in einem authentischen Sinn zu einem Rechtssubjekt werden könne. Im Prozeß seiner Selbstgestaltung bringe der Mensch, gehalten von seinem ursprünglichen Recht auf Überleben, jenes Menschenrecht hervor, das zugleich das Recht aller Menschen, der Menschheit, sei. Diese integrale Bildung gründe in einer Pädagogik der Menschenrechte²², führe nicht hinein in eine Erziehung zu den Menschenrechten. Flores d'Arcais findet die Wurzel der authentischen und unvergleichbaren Würde des Menschen, seine ontologische Autonomie, die ihn auf dem Weg der Selbsttranszendenz mit allen Menschen verbinde, in einem ursprunghaften Recht auf Leben, das, pädagogisch gesehen, ein Recht auf Bildung sei.

Diese personalistische Pädagogik muß aber noch klarer bedenken, daß der Freiheit der personalen Lebensgestaltung und Lebensäußerung beisteht die soziale Freiheit des Zusammenschlusses mit anderen Menschen. Der Rechtsphilosoph Helmut Coing erwähnt hier die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit als Ausdruck dessen, daß das menschliche Leben nicht isoliert, sondern in Gemeinschaften verläuft. Auf allen Stufen des menschlichen Lebens schliessen sich

Menschen zusammen - im Wirtschaftsleben wie im geistigen und religiösen. Von daher ist dieses Hinzutreten nur historisch zu verstehen, nicht aber rechtsanthropologisch zu begründen. Mit Recht bemerkt Coing im übrigen, moderne Grundrechtskataloge hätten den klassischen Grundrechten - den individualistischen - das Recht auf Arbeit, die Freiheit von Not, das Recht auf Erziehung hinzugefügt. Diese positiven Freiheitsrechte gründen in dem Grundphänomen der Solidarität und - entgegen Coing - nicht so sehr auf der *justitia distributiva*²³, der Gerechtigkeit des staatlichen Zuteilens, sondern auf der Gerechtigkeit des Teilens der Menschen untereinander. Der Rechtsphilosoph Giorgio del Vecchio spricht hier von der Gegenseitigkeit als einem logischen Merkmal der Gerechtigkeit, wobei er Menschen durch eine Schranke sowohl voneinander getrennt als auch miteinander verbunden sieht.²⁴ Der Grundgedanke des Rechts, die Bejahung der Person in ihrer Fähigkeit der Selbstbestimmung (del Vecchio), bedeutet, daß ein Mensch den Anderen als Person anerkennt, wobei diese rechtliche Beziehung ein Recht auf Einsamkeit einschließt - jedem autoritären Kollektivismus, jeder Gleichschleifung von Menschen entgegen. In seinen Grundlagen und Grundfragen des Rechts hebt del Vecchio hervor, daß das Recht wesentlich sozial sei, weil es die Beziehung zwischen Mensch und Mensch ordne (*hominis ad hominem proportio*). Damit ist auch gesagt, daß die Sozialität der Personalität nicht entraten kann. Mit Rosmini erläutert del Vecchio, jede Gesellschaft schließe sich nur zur Erweiterung der Freiheit des Einzelnen und der Einzelnen zusammen, damit deren Fähigkeiten ein größeres Feld der Betätigung fänden.²⁵

Die innere Notwendigkeit, die Freiheit des Einzelmenschen zu erweitern, richtet eine Fülle von Fragen an Pädagoginnen und Pädagogen, zum Beispiel: wie die Freude an der Freiwerdung eines anderen Menschen geübt und gelernt werden kann. Damit ist der Horizont einer transkulturellen Bildung²⁶ geöffnet: Welcher pädagogische Sinn ist im politisch nicht instrumentalisierten Menschen-Recht geborgen? Worin gründet und wohin geht eine pädagogische Menschenrechts-Deutung? Was spricht dagegen, daß Rechtsphilosophen und Pädagoginnen sich verstärkt gemeinsam den Fragen einer Pädagogik des Menschen-Rechts zuwenden?

Anmerkungen:

- 1 Winfried Böhm (Hg.): Erziehung und Menschenrechte, Würzburg 1995.
- 2 Ernst Benda: Die Menschenwürde. In: ders./Werner Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, Berlin/New York 1984, S.107; s.a. Heinrich Henkel: Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. München 1977, S.263 f.
- 3 BverfGE 4, S.7 ff.; zur Personalität des Menschen als „sozialer Individualität“ s.a. Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie im Wandel, Frankfurt 1972, S.221 ff.
- 4 Werner Maihofer, Prinzipien freiheitlicher Demokratie. In: Handbuch des Verfassungsrechts Bd. 1, a.a.O., S.199.
- 5 s.a. Wolf-Dieter Narr/Roland Roth. Mit den sozialen Menschen- und Bürgerrechten gehen auch die politisch-personalen zugrunde - Protest und neue soziale Formen sind notwendig. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Jahrbuch 1996/97, Köln 1997, S.156.
- 6 s.a. Marcel Gauchet: Die Erklärung der Menschenrechte. Reinbek 1991.
- 7 s.a. Dieter Sterzel: Soziale Menschenrechte, soziale Bürgerrechte. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Jahrbuch 1996/97, a.a.O. S.171 ff.

- 8 Werner Maihofer: Prinzipien freiheitlicher Demokratie. a.a.O. S.200 f.
- 9 Erik Wolf: Rechtstheologische Studien. Frankfurt 1972.
- 10 Werner Maihofer: Anthropologie der Koexistenz. In: Mensch und Recht, Festschrift für Erik Wolf zum siebzigsten Geburtstag. Frankfurt 1972, S.166. - Zum Mit-Sein s. Ludwig Binswanger. Der Mensch in der Psychiatrie. Pfullingen, 1957, S.16.
- 11 Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten. In: Die Zeit Nr. 41, 3. Oktober 1997, S.18.
- 12 Helmut Schmidt: Zeit, von den Pflichten zu sprechen. In: Die Zeit Nr. 41, 3. Oktober 1997, S.17.
- 13 s. Ursula Rüssmann: Zu viele Rechte, zu wenige Pflichten? In: Publik-Forum Nr. 20, 24. Oktober 1997, S.17 f.
- 14 Reinhard Wiesner u.a.: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München 1995, ° 1, Rdnr. 3; s.a. Ingo Richter: Überlegungen zur Kodifikation von Grundrechten auf Bildung. In: Soziale Grundrechte, Karlsruhe 1981, S.122.
- 15 Stiftung Mitarbeit (Hg.): Kinderpolitik. Kinderbeteiligung. 1993, S.210; s. Steffi Kreuzinger und Elke Winterer-Scheid, über das Be-Handeln hinaus. Ökologische Kinderrechte aus Sicht der Umwelt- und KindermedizinerInnen. In: Die Demokratische Schule, September/Oktober 1996, S.18 f. und Greenpeace: Kinder- und Jugendprojekt (Hg.): Vergiftete Kindheit. Hamburg 1993.
- 16 So mit dem Blick auf Alyosha Karamasov und Prinz Myshkin Mariatta Bardy in ihrem Aufsatz Liebe, Freundschaft und das Wohlergehen von Kindern. In: Georg Neubauer, Heinz Sünker (Hg.): Kindheitspolitik international. Opladen 1993, S.67; s.a. Heinz Sünker, Kinderpolitik und Kinderrechte, ebd. S.47 (Diskurs über Kinderrechte).
- 17 Peter Koepfel (Hg.): Kindschaftsrecht und Völkerrecht. Neuwied u.a. 1996.
- 18 Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Köln u.a. 1995, S.9.
- 19 s. Wladimir Kartaschkin. In: Economic Social and Cultural Rights. In: Karel Vasak (Hg.): The International Dimensions of Human Rights, Vol. 1. Paris 1982. S.125.
- 20 Karl Giebeler u.a. (Hg.): Aufstand für eine lebenswerte Zukunft. ökologische Kinderrechte: Bestandsaufnahme - Ermutigung - Wege zum Handeln, München 1996, S.138.
- 21 UNICEF: Kinder haben Rechte!. Köln 1996, S.5 (Zum Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung nach Artikel 6 der Konvention über die Rechte des Kindes)
- 22 Giuseppe Flores d'Arcais, Gründe für eine Pädagogik der Menschenrechte. In: Winfried Böhm (Hg.): Erziehung und Menschenrechte, a.a.O. S.21.
- 23 Helmut Coing: Grundzüge der Rechtsphilosophie. 4. Auflage Berlin/New York 1985, S.227.
- 24 Giorgio del Vecchio: Die Gerechtigkeit, Basel 1950, S.87; s. Antonio Rosmini, Ragionamento sul comunismo e socialismo, 1849.
- 25 Giorgio del Vecchio: Grundlagen und Grundfragen des Rechts. Göttingen 1963, S.48.
- 26 Arnold Köpcke-Duttler: Menschheitskultur, Frankfurt 1983; s.a. ders.: Gesunde Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Zur Geschichte und zur notwendigen Reform des Art. 125 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung. In: Bayerische Verwaltungsblätter 1996, S.455 - 458.

Arnold Köpcke-Duttler, Rechtsanwalt in Ochsenfurt/Unterfranken (vor allem: Schulrecht, Hochschulrecht, Kinder- und Jugendhilfe-Recht), Diplom-Pädagoge; apl. Professor der Pädagogik im Fachbereich I Erziehungs- und Humanwissenschaften der Universität/ Gesamthochschule Kassel; Mitglied des Montessori-Landesvorstands Bayern; Kreisrat im Kreistag Würzburg (Jugendhilfe-Ausschuß und Umwelt-Ausschuß)

